

Amt Temnitz
Die Amtsdirektorin

für die Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

ORIGINAL

Erstmit- nahme	Stellung- nahme	weitere Veranlass.	Antwort- entwurf
eingegangen: Amt Temnitz			
am	25. Sep. 2018		z. d.
Weitergabe an: 10 / 60			
Beck- sche	Verantwort- lich	Termin:	Kopie an:

AMT
TEMNITZ

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am: 24.09.18

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlicher Teil	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschluss	Nr.
<input type="checkbox"/>	nicht öffentlicher Teil	<input type="checkbox"/>	Information	16/2018

Betreff:

3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Märkisch Linden

Sachdarstellung:

Das Landesamt für Umwelt hat 2017 die gemäß § 47 c Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführende Umgebungslärmkartierung für das Land Brandenburg abgeschlossen. Die Kartierung betrifft ausschließlich Hauptverkehrsstraßen, die ein Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufweisen, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, den Flughafen Berlin-Schönefeld (Berlin-Brandenburg BER) sowie den Ballungsraum Potsdam. Bezogen auf das Amtsgebiet Temnitz ist dies die Bundesautobahn BAB 24, die die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Walsleben und Temnitzquell lärmbeeinträchtigt. Für diese Gemeinden besteht nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz die Pflicht, Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen neu aufzustellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Hintergrund dieser Aufgabe ist die Umgebungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 20902/49/EG vom 25.06.2002), die durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 in nationales Recht umgesetzt wurde.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Ansätze zu entwickeln wie die Umweltqualität im Sinne der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf Lärm verbessert werden kann. Dabei ist die Öffentlichkeit miteinzu beziehen und die Beteiligung entsprechend zu dokumentieren.

Die Gemeinde Märkisch Linden ist durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) aufgefordert worden einen Beschluss zum Entwurf des Lärmaktionsplanes bzw. die Bestätigung des Amtsdirektors zum Entwurf sowie eine Zusammenfassung des Berichtes zu übersenden, da das Ministerium bis zum Stichtag gegenüber der Europäischen Kommission Bericht erstatten muss. Die Gemeinde Märkisch Linden ist bisher ihrer Pflicht der Berichterstattung in den vergangenen Jahren nachgekommen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 14.05.2018 ist über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert worden. Auf der Internetseite des Amtes Temnitz erfolgte am 17.05.2018 der Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der Lärmaktionsplanung. Zugleich sind die

Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben
Telefonnr. 033920 675-0

Wir sind für Sie da:
Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr



Lärmkarten der betroffenen Gemeinden sowie weitere allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung zu jedermanns Einsicht bereit gestellt worden. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Märkisch Linden haben die Möglichkeit zur Lärmbelastung entlang der lärmkartierten Bundesautobahn BAB 24 und zum Inhalt der Lärmkarten bis zum 25.06.2018 Hinweise, Anregungen und Vorschläge schriftlich beim Amt Temnitz einzureichen gehabt. Von Seiten der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen bei der Amtsverwaltung eingegangen (siehe Anlage zu Ö 1 und Ö 2).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die durch die BAB 24 lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Märkisch Linden schallschutzfördernde Maßnahmen, hier konkret die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der BAB 24 und eine Geschwindigkeitsreduzierung in den Nachtstunden auf der BAB 24, fordern.

Die Bundesautobahn BAB 24 ist eine Straße der Bundesrepublik Deutschland und obliegt hier konkret dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als zuständigen Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Die Gemeinde und die betroffene Öffentlichkeit haben hier nur mittelbaren Einfluss auf Lärmschutzmaßnahmen, z. B. im Zuge jeweiliger Planverfahren des Landes Brandenburg bzw. durch Festsetzungen bei Bebauungsplanverfahren in der Nähe dieser Straße. Der Gemeinde Märkisch Linden wird daher empfohlen, die eingegangene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit mit einem entsprechendem Begleitschreiben an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten.

Lärmindernde Maßnahmen wie eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24 ist beim Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, seitens des Amtes Temnitz im Auftrag der Gemeinde Walsleben bereits im Jahre 2015 beantragt worden. Dieser Antrag blieb bisher ohne Entscheidung und stellt nach jetzigem Sachstand auch kein positives Ergebnis für die Gemeinde Walsleben in Aussicht (siehe Anlage unter Abwägungsvorschlag zu Punkt Ö 2). Der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wurde von der Amtsverwaltung empfohlen, den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24 beim LS Brandenburg dennoch aufrecht zu erhalten und eine Reduzierung der Geschwindigkeit für LKW nachts auf 60 km/h zu verlangen. Der Sachverhalt ist ebenso auf die Gemeinde Märkisch zu projizieren.

Durch das MLUL ist dem Amt Temnitz mitgeteilt worden, dass der Landesbetrieb Straßenwesen eine erneute, aktuelle Betrachtung und Wertung der Lärmsituation unter dem Aspekt der Lärmsanierung im Bereich Walsleben aufgrund der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben zur Gebietsartestufung als Wohngebiete vornehmen wird. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Aufgrund dieser Aussage des MLUL ist bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes nochmals ein anderer Blick auf die Änderungsflächen gegeben und sollte im weiteren Verfahren beachtet werden.

Die Amtsverwaltung empfiehlt der Gemeinde Märkisch Linden in Abwägung aller Belange, insbesondere aufgrund der Straßenbaulastträgerschaft für die betroffenen Straßen (hier die BAB 24) und der nur mittelbaren Einflussmöglichkeit der Gemeinde, keine weiterführende Lärmaktionsplanung durchzuführen und den Meldebogen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan“ zu beschließen. Darüber hinaus kann die Gemeinde nach ihren Möglichkeiten den Vorsatz beibehalten durch geeignete Maßnahmen z. B. Tempo 30 innerorts an ausgewählten Stellen, Linderungen von Lärmbeeinträchtigungen zu schaffen.

Mit der Lärmaktionsplanung kann die Gemeinde zunächst für die nächsten fünf Jahre „ruhige Gebiete“, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, festsetzen. In weiteren Planungen, hier insbesondere bei der Bauleitplanung, sind diese Festlegungen dann zukünftig einzubeziehen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Amtsverwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden solche „ruhige Gebiete“ festzusetzen. Ruhige Gebiete sollen den lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern Erholung bieten.

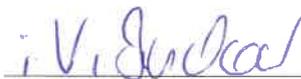
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß Anlage zur Kenntnis und beschließt,

1. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten mit der Bitte, um Prüfung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der BAB 24,
2. den vorliegenden Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24 beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu unterstützen sowie
3. den Meldebogen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan“ mit der Festsetzung des folgende(n) ruhigen Gebiete(s):

Die Amtsverwaltung Temnitz wird beauftragt, die Berichterstattung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Märkisch Linden fristgerecht beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einzureichen.

Walsleben,



Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

fachlich zuständige Organisationseinheit im Amt Temnitz
X - Bau, Gebäude- und Liegenschaften, Bauleitplanung

Datum
22.08.18

Unterschrift


Stellungnahme der Kämmerin

finanzielle Mittel stehen im laufenden Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung

<input type="checkbox"/>	ja		Produkt
			Konto
<input type="checkbox"/>	nein	überplanmäßig	Produkt
		außerplanmäßig	Konto
<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme ist nicht erforderlich		
Datum:	3 1. AUG. 2018		Unterschrift: <i>I.V. Praem</i>

Beratungsergebnis:

gesetzlich gewählte Gemeindevertreter: 10

anwesende Gemeindevertreter:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 1

Datum:

Unterschrift: *U. Behr*

Es war/en folgende/s Mitglied/er der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Beteiligungszeitraum 17.05.2018 bis 25.06.2018)
Bekanntgabe in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Märkisch Linden am 14.05.2018
Bekanntgabe auf der Internetseite des Amtes Temnitz (www.amt-temnitz.de) am 17.05.2018**

Anlage zum Beschluss Nr. 19/2018 der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 24.09.2018

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
Ö 1	<p>Stellungnahme vom 17.06.2018</p> <p>1 Bürger/in aus dem OT Kränzin Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte folgendes melden: Seit 2017 beklagen wir vermehrt Lärm durch motorgetriebene Luftfahrzeuge, die direkt über die Wohnsiedlung fliegen oder in unmittelbarer Nähe stundenlang als Schleppflugzeug unterwegs sind. Der Lärm ist anhaltend und wird als sehr unangenehm und belästigend empfunden. Bei bestimmten Wetterlagen ist der Fluglärm lange vorher zu hören als das eigentliche Flugobjekt zu sehen ist, so dauert die Lärmbelästigung noch länger an. Mit freundlichen Grüßen (...)</p>	<p>Lärmbelastung durch motorgetriebene Luftfahrzeuge</p>	<p>Eine Lärmbelastung durch motorgetriebene Luftfahrzeuge ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung im Sinne des § 47 d Bundesimmissionschutzgesetz. Die gemäß § 47 c Bundesimmissionschutzgesetz durchzuführende Umgebungslärmkartierung für das Land Brandenburg betrifft ausschließlich Hauptverkehrsstraßen, die ein Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufweisen, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, den Flughafen Berlin-Schönefeld (Berlin-Brandenburg BER) sowie den Ballungsraum Potsdam. Insofern ergeben sich für die Gemeinde keine Maßnahmen für den Lärmaktionsplan. Den betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird stattdessen empfohlen über einen längeren Zeitraum ein Lärmprotokoll zu führen und dieses an das zuständige Landesamt für Umwelt, Abteilung technischer Umweltschutz, mit einem Beschwerdebrief zu reichen.</p>	

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
Ö 2	<p>Stellungnahme vom 20.06.2018</p> <p>1. Bürger/in aus dem OT Werder Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe erfahren, dass Sie die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes planen. In dem Zuge möchte ich als Bürger des Ortes Werder eine Stellungnahme abgeben. Der Lärm der Autobahn hat durch die steigenden Verkehrszahlen immer mehr zugenommen. Der erhöhte Lärmpegel beeinflusst zunehmend die Lebensqualität. Besonders nachts sind die Verkehrsbewegungen der A 24 deutlich zu hören. Die permanente Lärmbelästigung setzt einem zu. Der bevorstehende Ausbau der A 24 wird die Situation nachweislich (rechnerisch) verschlimmern. Bisher wurden keine Lärminderungsmaßnahmen ergriffen, um die Bürger in Werder zu schützen. Erwiesen ist, dass die Lärmbelastung auf die Gesundheit Einfluss hat und die Leute krank macht. Um dem entgegenzuwirken müsste dringend eine Lärmschutzwand in ausreichender Höhe zum Schutz der Bürger errichtet werden. Weiterhin wäre denkbar eine Geschwindigkeitsreduzierung von 22.00 – 6.00 Uhr morgens (Beispiel A 10 Birkenwerder) anzuordnen. Ich bitte Sie die Maßnahmen zu prüfen, ggf. weitere Maßnahmen zu entwickeln und in Ihrem Lärmaktionsplan aufzunehmen sowie mit dem Träger der Straßenbaulast abzustimmen und umzusetzen. Nur so kann erreicht werden, dass die Bürger an der Autobahn an Lebensqualität gewinnen und die Gesundheit erhalten bleibt. Mit freundlichen Grüßen (...)</p>	<p>Lärmbelastung durch die BAB 24; Forderung nach Errichtung einer Lärmschutzwand sowie eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Nachtzeit</p>	<p>Möglichkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand: Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle werden benutzt, um Lärm, der von einer linienförmigen oder flächigen Schallquelle ausgeht (z. B. Straßen, Schienenwege, Fabrikanlagen), zu dämmen, so dass an einem zu schützenden Immissionsort (z. B. Wohnbebauung) der Lärm so weit abgeschwächt wird, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Um die Bevölkerung vor Lärmimmissionen zu schützen, sind aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Überschreitung gesetzlicher Richtwerte Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, wenn die Schallquelle zu stark ist. Die Bundesautobahn BAB 24 ist eine Straße der Bundesrepublik Deutschland. Der Bau von Lärmschutzwänden an Bundesautobahnen obliegt daher der Bundesrepublik Deutschland, hier konkret dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als zuständiger Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Die Gemeinde und die betroffene Öffentlichkeit haben hier nur mittelbaren Einfluss auf Lärmschutzmaßnahmen, z. B. im Zuge jeweiliger Planverfahren des Landes Brandenburg bzw. durch Festsetzungen bei Bebauungsplanverfahren in der Nähe dieser Straße. Der Gemeinde wird daher empfohlen, die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit einem entsprechenden Begleitschreiben an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten.</p>	
			<p>Möglichkeit der Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24: Die Amtsverwaltung Temnitz hat im Auftrag der Gemeinde Walsleben bereits im Jahre 2015 einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Anschlussstelle Neuruppin bis zur Raststätte Walsleben der Bundesautobahn (BAB) 24 auf beiden Richtungsfahrbahnen auf 100 km/h beim Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg (zuständiger Straßenbaulastträger) gestellt. Der Straßenbaulastträger hat daraufhin eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nach der Lärmschutz-</p>	

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
			<p>Richtlinien-StV für die BAB 24, km 197 bis km 206, Anschlussstelle Neuruppin bis zur Raststätte Walsleben in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchung liegen seit Mai 2015 vor. Untersucht wurden zwei Varianten</p> <p>a) PKW tags: 130 km/h; LKW tags: 80 km/h PKW tags: 100 km/h; LKW tags: 80 km/h b) PKW nachts: 130 km/h; LKW nachts: 80 km/h PKW nachts: 80 km/h; LKW nachts: 80 km/h</p> <p>von Geschwindigkeitsreduzierungen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung keine maßgebliche lärmindernde Wirkung habe. Im Februar 2016 hat der LS Brandenburg mitgeteilt, dass der Antrag der Gemeinde Walsleben abzuweisen wäre, da</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antrag nicht von den möglichen Lärmbetroffenen gestellt worden sei und 2. der Beurteilungspegel an den autobahnnahen Immissionsorten sowohl im Tageszeitraum als auch Nachtzeitraum unter dem Richtwert der für den Sachverhalt zugrunde zu legenden Lärmschutz-Richtlinien-StV liege. Die Amtsverwaltung Tennitz hat dem LS Brandenburg mit Schreiben vom 24.03.2016 daraufhin mitgeteilt, dass der Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung seitens der Gemeinde Walsleben aus Gründen des Lärmschutzes aufrecht erhalten wird. <p>Mit Schreiben vom 13.02.2018 hat der LS Brandenburg dem Amt Tennitz erneut mitgeteilt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Amt Tennitz bzw. die Gemeinde Walsleben nicht antragsbefugt sei, 2. eine Überschreitung der Richtwerte nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht vorliege, 3. eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht geeignet sei, eine deutliche Verbesserung der Lärmbelastung zu bewirken und dass, 3. die Interessen der täglich etwa 43.000 Verkehrsteilnehmer die Interessen der Wohnbevölkerung von Walsleben überwiegen. <p>Im Ergebnis sei daher der Antrag zurückzuweisen.</p>	

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
			<p>Der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wurde von der Amtsverwaltung empfohlen, den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24 beim LS Brandenburg dennoch aufrecht zu erhalten und eine Reduzierung der Geschwindigkeit für LKW nachts auf 60 km/h zu verlangen. Der Sachverhalt ist ebenso auf die Gemeinde Märkisch zu projizieren.</p>	

Diese Vorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am __. __. 2018 beschlossen.

Walsleben, den

gez.
amt. Amtsdirektorin